

15.02.95

In - Fz - Wi

Verordnung
des Bundesministeriums
des Innern

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Erteilung
von Unbedenklichkeitsbescheinigungen**A. Zielsetzung**

Für eine neue Art von industriell gefertigten anderen Spielen im Sinne des § 33 d Abs. 1 der Gewerbeordnung ist eine auf den Hersteller lautende Unbedenklichkeitsbescheinigung einzuführen, die für die ganze Bauart gilt. Diese tritt neben die bisherige Bescheinigung für Veranstalter der herkömmlichen Spiele.

Die Prüfung der neuartigen Spiele ist wegen ihrer technisch-elektronischen Abläufe mit der Personal- und Sachmittelausstattung des Bundeskriminalamts nicht zu bewerkstelligen. Es ist deshalb die Möglichkeit zu schaffen, sie teilweise auf ein Fachinstitut zu übertragen.

Ferner sind die Gebühren der Entwicklung der Lohn- und Gehaltskosten anzupassen. Zugleich sollen einige Vorschriften der Verordnung dem Verwaltungsverfahrensgesetz angeglichen werden.

Schließlich soll die Bekanntmachung der Spiele neu geregelt werden.

B. Lösung

Der vorliegende Verordnungsentwurf enthält die erforderlichen Bestimmungen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Ausführung der Verordnung werden die öffentlichen Haushalte nicht mit Kosten belastet.

15.02.95

In - Fz - Wi

Verordnung
des Bundesministeriums
des Innern

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Erteilung
von Unbedenklichkeitsbescheinigungen

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
031 (123) - 214 01 - Un 1/95

Bonn, den 15. Februar 1995

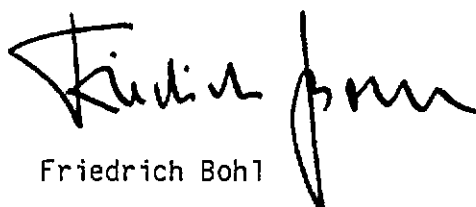
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium des Innern zu erlassende

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Erteilung
von Unbedenklichkeitsbescheinigungen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Erteilung von
Unbedenklichkeitsbescheinigungen**

Vom

Auf Grund des § 33 f Abs. 2 Nr. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGB I. I S. 425), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), verordnet das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Verordnung zur Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1980 (BGBl. I S. 1674) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefaßt:
"Verordnung über das Verfahren bei der Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für andere Spiele im Sinne des § 33 d Abs. 1 der Gewerbeordnung (Verordnung zur Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen - UnbBeschErtV)."
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
"Über den Antrag auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung für ein anderes Spiel im Sinne des § 33 d Abs. 1 der Gewerbeordnung entscheidet das Bundeskriminalamt im Benehmen mit der Physikalisch-

Technischen Bundesanstalt und einem Ausschuß von vier auf dem Gebiete des Spielwesens erfahrenen Kriminalbeamten der Länder."

- b) In Satz 2 werden die Worte "der Bundesminister" durch die Worte "das Bundesministerium" ersetzt.
- c) Folgender Satz 3 wird angefügt:
"Das Bundeskriminalamt kann in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 mit der Durchführung von Teilen der Prüfung ein Fachinstitut beauftragen."

3. § 3 wird wie folgt gefaßt:

"§ 3

(1) Die Unbedenklichkeitsbescheinigung wird erteilt

- 1. dem Hersteller, wenn es sich um eine Spieleinrichtung handelt, die serienmäßig gefertigt werden soll und wenn die Übereinstimmung der Nachbauten mit dem geprüften Muster sichergestellt ist,
- 2. in allen übrigen Fällen dem Veranstalter.

(2) Für jeden Nachbau einer Spieleinrichtung nach Absatz 1 Nr. 1 erhält der Hersteller einen Abdruck der Unbedenklichkeitsbescheinigung."

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

- "2. a) im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Firmenbezeichnung und Sitz des Herstellers,
- b) im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 2 Namen, Geburtsdatum und -ort sowie Wohnort des Veranstalters,"

b) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

"7. etwaige Nebenbestimmungen."

5. § 5 wird wie folgt gefaßt:

" § 5

Spiele, für die das Bundeskriminalamt eine Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt hat, werden im Gemeinsamen Ministerialblatt bekanntgemacht. Das gleiche gilt, wenn eine Unbedenklichkeitsbescheinigung zurückgenommen oder widerrufen worden oder abgelaufen ist und nicht mehr erteilt wird."

6. § 6 wird wie folgt gefaßt:

" § 6

(1) Das Bundeskriminalamt erhebt für

1. die Prüfung eines Antrages auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung,
2. die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung,
3. die Zurückweisung eines Widerspruchs, soweit er nicht nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist,
4. die Umschreibung einer erteilten Unbedenklichkeitsbescheinigung (Änderung des Veranstaltungsortes) und
5. die Erteilung eines Abdrucks der Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 3 Abs. 2)

von dem Antragsteller Kosten (Gebühren und Auslagen).

(2) Die Gebühren für die Prüfung eines Antrages auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung, für die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung sowie für die Zurückweisung eines Widerspruchs sind nach folgenden Stundensätzen zu bemessen:

- | | |
|---|----------|
| 1. für Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte | 133,— DM |
| 2. für Beamte des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Angestellte | 110,— DM |
| 3. für sonstige Bedienstete | 93,— DM. |

Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen.

(3) Wird ein Antrag nach Beginn und vor Beendigung der Prüfung zurückgezogen, so werden Kosten nach Abs. 1 Nr. 1 erhoben.

(4) Die Gebühr nach Abs. 2 darf den Betrag von 5.000,— DM, die Gebühr für die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung den Betrag von 500,— DM nicht übersteigen. Erfordert die Prüfung im Einzelfall einen außergewöhnlichen Aufwand, so kann diese Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.

(5) Die Gebühr für die Umschreibung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung beträgt 80,— DM und für die Erteilung eines Abdruckes der Unbedenklichkeitsbescheinigung 50,— DM.

(6) Daneben sind vom Antragsteller die in § 10 des Verwaltungskostengesetzes genannten Auslagen, insbesondere die Aufwendungen zu erstatten, die im Falle des § 1 Satz 3 durch die Beauftragung eines Fachinstituts entstehen."

7. § 7 wird gestrichen.

Artikel 2

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut der Verordnung zur Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister des Innern

Begründung

1. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Entwurf soll einer neuen Entwicklung auf dem Gebiet der anderen Spiele im Sinne des § 33 d Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) Rechnung getragen werden. Bisher sah die Verordnung die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nur für die Veranstalter solcher Spiele vor.

Nachdem sich die Hersteller von Spielgeräten im Sinne des § 33 c GewO zunehmend auch mit der industriellen Serienfertigung von Spieleinrichtungen für andere Spiele befassen, ist die Einführung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung für Hersteller solcher Einrichtungen analog zur Bauartzulassung gem. § 33 c Abs. 1 Satz 2 GewO vorgesehen.

Die Entwicklung elektronischer Spieleinrichtungen macht es darüber hinaus erforderlich, die Prüfung teilweise, insbesondere soweit sie sich auf die Beurteilung elektronischer Abläufe und den Einsatz von Datenverarbeitungsprogrammen bezieht, einem geeigneten Fachinstitut zu übertragen. Hierfür soll der vorliegende Entwurf eine Grundlage schaffen.

Daneben wird eine Anpassung der Gebühren für die Amtshandlungen des Bundeskriminalamtes an die Entwicklung der Lohn- und Gehaltskosten vorgenommen sowie das Verfahren für die Bekanntmachung der Spiele den Erfordernissen der Praxis angepaßt. Ferner sind einige Vorschriften der Verordnung dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) anzugleichen.

Die Ausführung der Verordnung belastet die öffentlichen Haushalte nicht mit Kosten. Nennenswerte Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau sind von der Anhebung der Stundensätze nicht zu erwarten.

2. Im einzelnen

Zu Artikel 1

Nummer 1

Die neue Bezeichnung der Verordnung trägt der Tatsache Rechnung, daß künftig auch dem Hersteller eine Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt werden kann.

Nummer 2 Buchstabe a

Die Änderung trägt ebenfalls der Tatsache Rechnung, daß künftig nicht nur dem Veranstalter, sondern auch einem Hersteller für die gesamte Bauart eine Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt werden kann. Die Beschränkung auf die Veranstaltung ist daher aufzuheben.

Die Worte "durch schriftlichen Bescheid" sind zu streichen, weil es sich dabei um eine verfahrensrechtliche Sonderregelung handelt, die nicht durch zwingende Gründe gerechtfertigt ist. Auch nach anderen Gesetzen und Verordnungen werden Bescheide schriftlich erteilt, ohne daß dies in der Bestimmung besonders hervorgehoben wird. Die Streichung dient daher der Vereinheitlichung des Verwaltungsverfahrensrechts.

Nach dem Beitritt der neuen Bundesländer erscheint die Erhöhung der Mitgliederzahl des "Spelausschusses" auf vier auf dem Gebiet des Spielwesens erfahrene Kriminalbeamte gerechtfertigt.

Nummer 2 Buchstabe c

In den letzten Jahren werden beim Bundeskriminalamt zunehmend andere Spiele im Sinne des § 33 d Abs. 1 GewO zur Prüfung eingereicht, die sich von den bisher üblichen erheblich unterscheiden.

Es handelt sich hierbei um Spieleinrichtungen auf der Basis elektronischer Unterhaltungsspiele, die eine Gewinnmöglichkeit bieten und es dem Spieler ermöglichen, auf das Spielergebnis Einfluß zu nehmen.

Das Bundeskriminalamt ist mit seiner personellen und sächlichen Ausstattung auf die Prüfung solcher Neuentwicklungen, insbesondere soweit sie sich auf die Beurteilung elektronischer Abläufe und den Einsatz von Datenverarbeitungsprogrammen bezieht, nicht eingerichtet. Die Änderung ermöglicht es nunmehr, ein geeignetes Fachinstitut mit der Durchführung von Teilen der Prüfung zu beauftragen.

Nummer 3

Die Neufassung regelt die vorgesehene Differenzierung zwischen den anderen Spielen herkömmlicher Art und bestimmten Neuentwicklungen. Für die bisher üblichen anderen Spiele, die ausschließlich in casinoähnlichen Betrieben unter Verwendung handwerklich gefertigter Spieleinrichtungen veranstaltet werden, sieht die Regelung auch weiterhin das Erfordernis einer auf die einzelne Spieleinrichtung und den Veranstalter bezogenen Unbedenklichkeitsbescheinigung vor. Es kann aufgrund der individuellen Fertigungsmethode dieser Spieleinrichtungen nicht mit hinreichender Sicherheit von einer Übereinstimmung weiterer Geräte mit einem geprüften Muster ausgegangen werden. Es ist ferner nicht möglich, derartige Spieleinrichtungen durch technische Maßnahmen gegen nachträgliche Veränderungen wirksam zu sichern. Es ist deshalb in diesen Fällen unabdingbar, jedes einzelne Gerät zu überprüfen.

Anders verhält es sich bei Spieleinrichtungen der in Absatz 1 Nummer 1 beschriebenen Art. Diese industriell gefertigten, durch Geldmünzeinwurf spielbaren Seriengeräte sind in technologischer Hinsicht mit Spielgeräten im Sinne des § 33 c Abs. 1 GewO vergleichbar, die lediglich einer Bauartzulassung unterliegen. Aufgrund der Fertigungsweise, hohen technischen Präzision, Funktionsgenauigkeit und Haltbarkeit dieser Spieleinrichtungen ist es gerechtfertigt und ausreichend, wenn nach Prüfung eines Musters eine herstellerbezogene Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt wird, die auch für die Nachbauten und ihre Betreiber gilt.

Zudem wird das Bundeskriminalamt durch diese Neuregelung von unnötigem Verwaltungsaufwand befreit.

Nummer 4 Buchstabe a

Die Neufassung berücksichtigt, daß die Unbedenklichkeitsbescheinigung auch auf den Hersteller ausgestellt werden kann.

Nummer 4 Buchstabe b

Aus der bisherigen Fassung ("etwa erteilte Auflagen") könnte geschlossen werden, daß andere Nebenbestimmungen (vgl. § 36 Abs. 2 VwVfG) entweder nicht zulässig oder aber in die Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht aufzunehmen sind. Die Neufassung stellt klar, daß dies nicht gewollt ist.

Nummer 5

Die Streichung der Worte "deren Veranstaltung" dient der Anpassung an § 1 Satz 1.

Die bisher vorgesehene Veröffentlichung der Spiele im Bundeskriminalblatt hat sich als unzumutbar erwiesen. Dieses ist in erster Linie ein Informationsblatt zur Ausschreibung von polizeilich interessierenden Sachverhalten sowie ein Fahndungshilfsmittel. Die verwaltungsinterne Unterrichtung der betroffenen Überwachungsbehörden erfolgt unmittelbar und bedarf keiner Regelung in der Verordnung.

Die Veröffentlichung dient allein dem Zweck, der interessierten Öffentlichkeit, vornehmlich den Gewerbetreibenden, mitzuteilen, für welche Spiele jeweils eine Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt wird bzw. im Falle industriell serienmäßig hergestellter Geräte erteilt worden ist und bei welchen Spielen die Voraussetzungen für eine Erteilung weggefallen sind. Dem trägt die Neuregelung Rechnung.

Nummer 6

Zu Absatz 1

Neu eingeführt ist als Nummer 3 eine Kostenermächtigung für die Zurückweisung eines Widerspruchs. Nach der Änderung des § 33e GewO dürfte die

Zahl der Widersprüche erheblich zunehmen. Der Verwaltungsaufwand für deren Bearbeitung kann durchaus dem für die Prüfung des Antrags entsprechen.

Mit Einfügung der neuen Nummer 5 wird der Tatsache Rechnung getragen, daß mit § 3 Abs. 2 eine weitere gebührenpflichtige Amtshandlung eingeführt wurde.

Die Änderung des Wortes "Gebühren" in "Kosten (Gebühren und Auslagen)" dient der Klarstellung, daß neben den Gebühren nach Abs. 2 und 3 auch Auslagen zu erstatten sind.

Zu Absatz 2

Die Gebühren für Amtshandlungen des Bundeskriminalamtes für die Prüfung eines Antrages auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung sowie für deren Erteilung werden wie bisher nach dem Personal- und Sachaufwand nach Stundensätzen bemessen.

Die zuletzt mit Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen vom 22. November 1977 (BGBl. I S. 2264) festgesetzten Stundensätze werden der Entwicklung der Lohn- und Gehaltskosten angepaßt.

Die Regelung, wonach für jede angefangene Viertelstunde ein Viertel der Stundensätze zu berechnen ist, entspricht den Regelungen in anderen Kostenverordnungen.

Zu Absatz 3

Die Bestimmung verdeutlicht, daß auch in den Fällen Kosten zu erheben sind, in denen ein Antrag während des laufenden Prüfungsverfahrens zurückgenommen wird.

Zu Absatz 4

Die Anhebung des Höchstbetrages für die Prüfung eines Antrages auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung von 3.000,00 DM auf 5.000,00 DM ist infolge der Erhöhung der Stundensätze erforderlich. Dies gilt auch für die Anhebung des Höchstbetrages für die Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung.

Zu Absatz 5

Die Anhebung der Pauschalgebühr für die Umschreibung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (Änderung des Veranstaltungsortes) ist ebenfalls infolge der Erhöhung der Stundensätze erforderlich. Auch die Gebühr nach Abs. 1 Nr. 5 soll als Pauschalgebühr festgesetzt werden, die wegen des geringeren Verwaltungsaufwandes niedriger sein kann.

Zu Absatz 6

Abs. 5 stellt klar, welche Auslagen neben den Gebühren vom Antragsteller zu erstatten sind.

Nummer 7

Die positive Berlinklausel ist seit dem 3. Oktober 1990 gegenstandslos, nachdem die Alliierten durch Erklärung vom 1. Oktober 1990 ihre Rechte in bezug auf Berlin zum 3. Oktober 1990 suspendiert haben und das sechste Überleitungsgesetz vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106) am 3. Oktober 1990 in Kraft getreten ist. Am 15. März 1991 ist der Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland endgültig in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 15. März 1991, BGBl. II S. 587).

Zu Artikel 2

Die Vorschrift ermöglicht dem Bundesministerium des Innern die Neufassung bekanntzumachen.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.

3. Kosten, Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau

Durch die Ausführung der Verordnung werden die öffentlichen Haushalte nicht mit Kosten belastet.

Nennenswerte Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

31.03.95

Beschluß
des Bundesrates

**Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Erteilung von
Unbedenklichkeitsbescheinigungen**

Der Bundesrat hat in seiner 682. Sitzung am 31. März 1995 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.